

## **Erste Ordnung zur Änderung der Studierendenordnung der Universität Liechtenstein vom 29. April 2020**

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 zuletzt geändert am 04. Oktober 2018 in Verbindung mit Art. 28 lit. a der Statuten der Universität Liechtenstein vom 20. August 2019 erlässt die Universität Liechtenstein die folgende Ordnung:

### **Art. 1 Änderung der Studierendenordnung**

Die Studierendenordnung der Universität Liechtenstein vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt: ..., die ihr Maturazeugnis *und/ oder ihren Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs* erst kurz nach Semesterbeginn...
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird eingefügt: ...den fehlenden Bachelorabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss *und/ oder den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs* bei Aufnahme zum Wintersemester...
3. Art. 30 wird gestrichen.
4. Nach Art. 35 wird folgender Art. 35a) eingefügt:

#### *Art. 35a)*

##### *Abweichung von Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnung*

Zur Bewältigung der COVID-19 Krise wird von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Promotionsordnung wie folgt abgewichen:

- a. Prüfungen werden nicht in Form einer schriftlichen Klausur durchgeführt. Dies gilt mindestens so lange, wie Präsenzveranstaltungen an öffentlichen Bildungseinrichtungen in Liechtenstein aufgrund der COVID-19-Krise verboten sind. Stattdessen werden andere Prüfungsformen eingesetzt, die eine Präsenz am Campus der Universität nicht notwendig machen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Über die neue Prüfungsform entscheidet die zuständige Studienleitung. Die geänderte Prüfungsform ist den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Im Falle

einer Änderung der Prüfungsform gelten die jeweiligen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen. Gleiches gilt für die Modulprüfungen in den Studiengängen der Architektur und in den Weiterbildungsstudiengängen.

- b. Mündliche Prüfungen werden als Videoprüfung über das Internet durchgeführt. Dies gilt mindestens so lange, wie Präsenzveranstaltungen an öffentlichen Bildungseinrichtungen in Liechtenstein aufgrund der COVID-19-Krise verboten sind. Dies gilt auch für die Verteidigung von Bachelor- und Masterthesen, Vorstudien sowie Dissertationen. Dabei ist die Identitätsfeststellung des Prüflings sicherzustellen und es sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um Täuschungsversuche zu verhindern.
- c. Öffentliche Prüfungen finden nicht-öffentlich statt. Auf Verlangen des Prüflings kann die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung eines digitalen Mitschnitts der Prüfung hergestellt werden.
- d. Alle schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Dissertation sind ausschliesslich in digitaler Form einzureichen. Die Studienleitung kann ergänzende Regelungen zur Ein- bzw. Nachreichung von schriftlichen Prüfungsleistungen in physischer Form festlegen.
- e. Bei Nichtbestehen einer Prüfung gilt die Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- f. Eine bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung im unmittelbar darauffolgenden Semester wiederholt werden. Nach der erneuten Bewertung gilt die jeweils bessere Note.
- g. Wurden Prüfungsverfahren im Sommersemester 2020 vor dem 31. März 2020 begonnen, haben Studierende die Möglichkeit, sich mittels dem dafür vorgesehenen Formular oder schriftlicher Mitteilung an das Studienservice von dieser abzumelden bzw. von dieser zurückzutreten. Allfällige zurückliegende Abmeldedaten gemäss Lehrveranstaltungsverzeichnis treten damit ausser Kraft. Die Studierenden werden so gestellt, als ob sie diese Prüfung nie angetreten hätten.

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

#### *Art. 57 Rechtsmittel bei Prüfungen*

Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Falle eines schweren Mangels bei der Durchführung einer Prüfung hat die Studentin oder der Student den Mangel unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Ist der Mangel nicht sofort behebbar, ist die Prüfung abzubrechen. Wurde die Prüfung durch die Studentin oder den Studenten abgebrochen, obwohl kein Mangel vorlag, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Rektorat zu richten. Hebt das Rektorat die Prüfungsleistung auf, so ist diese nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

## **Art. 2 Gültigkeit**

Die Ordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und mit Ende des Sommersemesters am 31. August 2020 ausser Kraft. Sollte die COVID-19 Krise andauern, kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine Fortgeltung beschliessen.